

Förderkreis für Raum- und Umweltforschung – FRU - Vereinigung von Freundinnen und Freunden der ARL e.V. -

Satzung

(von FRU-Mitgliederversammlung am 04.12.2020 beschlossen; seit 23.02.2021 rechtsgültig)

§ 1

Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis für Raum- und Umweltforschung – FRU Vereinigung von Freundinnen und Freunden der ARL e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1976)¹.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die in § 10 für den Fall der Auflösung des Vereins vorgesehene Vermögensbindung gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks.

§ 2

Aufgabe und Aktivitäten

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen der Aufgaben der ARL.
- (2) Hierzu führt der Verein folgende Aktivitäten z.T. gemeinsam mit der ARL durch:
 - Durchführung von Mentoringprogrammen,
 - Beteiligung an Förderaktivitäten der ARL,
 - Verleihung von Förderpreisen,
 - Durchführung und Förderung von Veranstaltungen über Fragen von Wissenschaft und Praxis,
 - Sammlung und Bewilligung von Mitteln als Beihilfen zur Förderung bestimmter wissenschaftlicher Aufgaben,

¹ i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S. 61, zul. geändert am 11. Juli 2019 (BGBl I S. 1066))

- Gründung und Verwaltung von Stiftungen zur Förderung wissenschaftlicher Ziele im Sinne der o.g. Aufgaben.
- (3) Die nötigen Geldmittel werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und besondere einmalige Beiträge aufgebracht.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern. Mitglieder des Vereins sind:
1. Natürliche Personen,
 2. Juristische Personen.
- (2) Mitglieder werden durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen.
- (3) Die Aufnahme wird schriftlich durch den Vorstand bestätigt; sie wird mit Eingang des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für natürliche Personen und juristische Personen gelten unterschiedliche Beitragssätze. Noch in Ausbildung befindliche Personen zahlen einen ermäßigten Beitragssatz. Näheres regelt die Beitragssatzung.
- (5) Mitglieder, die zu den juristischen Personen zählen und die Mitgliedsbeiträge geleistet haben oder leisten, haben diejenige Persönlichkeit schriftlich zu benennen, welche ihre Rechte dem Verein gegenüber wahrnehmen soll.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrevorsitzenden kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzenden haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch eine schriftliche, an die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu richtende Austrittserklärung; sie wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam und muss bei der/dem Vorsitzenden drei Monate zuvor zugegangen sein;
 - wenn auf zweimalige Mahnung die Einzahlung des fälligen Beitrags nicht erfolgt;
 - auf Beschluss des Vorstandes durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen ein Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat;
 - durch den Tod des Mitgliedes.
- (8) Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen die Rechte der §§ 738 bis 740 BGB nicht zu.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins besorgen
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens in jedem 2. Kalenderjahr statt. Sie können aus besonderen Gründen auch virtuell durchgeführt werden. Einladungen hierzu müssen in der Regel vier Wochen, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch die Vorstandsvorsitzende / den Vorstandsvorsitzenden an die Mitglieder mit Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Falls mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, muss die/der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung(en) nach Vorlage des Berichts der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen
 - g) Beschluss über die Beitragssatzung
 - h) Wahlen von Ausschüssen nach Bedarf
 - i) Beschluss über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
 - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitglieder des Vorstands wirken bei Beschlüssen zu den Buchstaben c) und d) nicht mit.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Entscheidungsfindung, Niederschrift

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der – auch virtuell - anwesenden Mitglieder beschlussfähig; eine Ausnahme besteht lediglich im Falle des § 10 (Auflösung des Vereins).
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache, bei Satzungsänderungen die 2/3-Mehrheit der Stimmen der – auch virtuell - anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen findet im Falle der Stimmgleichheit von Kandidatinnen/Kandidaten ein weiterer Wahlgang statt.

- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen:
1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der Generalsekretärin/dem Generalsekretär der ARL
 4. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter; sie vertreten den Verein nach außen. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden von dieser Vertretungsbefugnis Gebrauch macht.
- (4) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre. Für die weiteren Vorstandsmitglieder, die i.d.R. für bestimmte Aufgaben gewählt werden, kann eine kürzere Amtszeit vorgesehen werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstands nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands und setzt deren Tagesordnung in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern fest.
- (3) Vorstandssitzungen können auch virtuell, als Telefon- oder Videokonferenz, durchgeführt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder – auch virtuell - anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand wird durch die Geschäftsführung unterstützt. Der Vorstand beruft eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer i.d.R. für 4 Jahre; ein kürzerer Zeitraum und

Wiederberufung sind möglich. Die Amtszeit der Geschäftsführung soll sich möglichst mit den Amtszeiten der Vorstandsmitglieder überlappen. Auch die Abberufung der Geschäftsführung zählt zu den Aufgaben des Vorstands.

- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Übersicht über die zurückliegende und die für die nächsten zwei Jahre geplante Mittelverwendung vor. Auf dieser Grundlage werden die finanziellen Handlungsspielräume des Vorstands durch die Mitglieder zweijährlich und bedarfsangemessen bestimmt.
- (8) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführerin/Geschäftsführer müssen Mitglied im FRU sein.
- (9) Über die Verhandlungen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von der/vom Vorsitzenden oder von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, etwaige vom Registerrichter verlangte oder vom Notar vorgeschlagene Änderungen zu beschließen.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte. Als Geschäftsführerin/Geschäftsführer können vom Vorstand Personen aus dem FRU berufen werden. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Aufgaben der Geschäftsführung sind: Terminkoordination von Sitzungen und Veranstaltungen des FRU, Mitgliederverwaltung, Protokollführung der Sitzungen und Veranstaltungen des FRU; weitere Aufgaben können vom Vorstand festgelegt werden.
- (3) Näheres regelt die vom Vorstand erstellte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so kann über den Auflösungsbeschluss nicht abgestimmt werden. Es ist dann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ein Auflösungsbeschluss gefasst werden kann.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins geht sein Vermögen auf die ARL über zur Verwendung im Sinne ihrer Aufgaben.